



Satzung des Jugendgemeinderates Maulbronn

Präambel

Ausgehend von einer Initiative jugendlicher Einwohner beschließt der Gemeinderat der Stadt Maulbronn diese Satzung, um eine demokratische Interessenvertretung der Jugendlichen in Maulbronn zu gewährleisten und den Vorgaben des § 41 a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zu entsprechen. Jugendliche sollen an allen sie betreffenden Themen angemessen beteiligt und es soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich unmittelbar in die kommunalpolitische Diskussion einzubringen. Das Interesse junger Menschen für Gesellschaft und Politik sowie demokratisches Verantwortungsbewusstsein sollen durch die Einrichtung eines Jugendgemeinderates geweckt und gefördert werden.

§ 1

Einrichtung, Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern, die am letzten Wahltag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder, die während ihrer Amtszeit das 21. Lebensjahr vollenden, bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Jugendgemeinderat.
- (3) An den Sitzungen des Jugendgemeinderates nehmen regelmäßig beratend der städtische Jugendreferent und ein Bediensteter der Stadtverwaltung als Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates teil. Die/der Bürgermeister/in hat jederzeit das Recht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (4) Die Amtszeit des Jugendgemeinderates beträgt 2 Jahre.
- (5) Der Jugendgemeinderat wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl bestimmt. Wahlberechtigt sind alle jungen Menschen, die am letzten Wahltag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Maulbronn haben oder in Maulbronn eine schulische Ausbildung absolvieren.

§ 2

Wahl

- (1) Die Wahl des Jugendgemeinderates findet als Mehrheitswahl über eine gemeinsame Liste aller Bewerberinnen und Bewerber statt.
- (2) Wählbar sind alle jungen Menschen, die am letzten Wahltag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Maulbronn haben oder in Maulbronn eine schulische Ausbildung absolvieren.
- (3) Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Maulbronn können nicht gleichzeitig Mitglieder des Jugendgemeinderates sein.
- (4) Um eine möglichst repräsentative Vertretung zu erreichen, sollen unter den 9 gewählten Jugendgemeinderätinnen/-gemeinderäten jeweils mindestens eine/ein Schülerin/Schüler

des Salzach-Gymnasiums Maulbronn, der Gemeinschaftsschule am Stromberg Illingen/Maulbronn, des Evangelisch-Theologischen Seminars Maulbronn, der Dr.-Johannes-Faust-Schule Knittlingen und einer Schule in Mühlacker sein.

- (5) Näheres zu Bewerbung, Wahl und Sitzverteilung regelt die Wahlordnung für den Jugendgemeinderat.

§ 3

Konstituierung und Vorstand

- (1) Die erste Sitzung des Jugendgemeinderates nach der Wahl beruft die/der Bürgermeister/in ein, die/der die Mitglieder in dieser konstituierenden Sitzung auf ihr Amt verpflichtet.
- (2) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (3) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen. Die/der Vorsitzende muss in Maulbronn wohnhaft sein; die Stellvertreter/innen sollen in Maulbronn wohnhaft sein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Jugendgemeinderat nach außen.
- (5) Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderates und legt die Tagesordnung fest. Mindestens einmal im Jahr muss er dem Jugendgemeinderat gegenüber Rechenschaft über seine Aktivitäten ablegen.
- (6) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Jugendgemeinderates und des Vorstands ein und leitet diese. Bei ihrer/seiner Verhinderung übernimmt eine/ein Stellvertreter/in.

§ 4

Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Mitglieder des Jugendgemeinderates, die während der laufenden Amtszeit das 21. Lebensjahr vollenden, scheiden erst zum Ende der Amtsperiode aus. Gleiches gilt für Ersatzbewerber/innen, die in den Jugendgemeinderat nachrücken.
- (2) Wegzug aus Maulbronn führt zum Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat. Aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit oder Ausscheiden aus der Schule als Maulbronner Einwohner) kann ein Mitglied des Jugendgemeinderates sein Ausscheiden verlangen. Mitglieder, die nicht in Maulbronn wohnen, scheiden nicht simultan mit Ende der Schulzeit in Maulbronn aus dem Jugendgemeinderat aus, können ihr Ausscheiden allerdings nach Absatz 2 Satz 2 verlangen. Ein Nachrücken solcher Kandidaten ist nicht mehr möglich, sofern kein Schulbesuch oder eine Ausbildung in Maulbronn mehr vorliegen.
- (3) Tritt ein gewähltes Mitglied des Jugendgemeinderates sein Amt nicht an oder scheidet es vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt die-/derjenige zunächst nicht gewählte Bewerber/in (Ersatzbewerber/in) nach, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Hierbei soll die Vertretung der in § 2 aufgeführten fünf Schulen gewährleistet bleiben.
- (4) Falls Ersatzbewerber/innen nicht vorhanden sind, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 5

Rechtsstellung und Pflichten

- (1) Soweit ein Beschluss des Jugendgemeinderates nicht das selbstverwaltete Budget gemäß § 7 betrifft, soll er als Antrag an den Gemeinderat spätestens in dessen übernächsten Sitzung beraten werden.
- (2) Dem Jugendgemeinderat steht gemäß § 41 a GemO Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat in allen jugendrelevanten Angelegenheiten der Stadt Maulbronn zu.
- (3) Unabhängig von der aus Beschlüssen des Jugendgemeinderates resultierenden Antragsberatung im Gemeinderat kann in allen vom Gemeinderat gewünschten Angelegenheiten ein Mitglied des Jugendgemeinderates als sachkundige/r Einwohner/in in die Beratung des Gemeinderates einbezogen werden.
- (4) Der Jugendgemeinderat wird über das Ergebnis der Beratung und die Entscheidung seiner Anträge im Gemeinderat durch die/den Bürgermeister/in in Kenntnis gesetzt.
- (5) Vor Beschlussfassung im Gemeinderat über Planungen und Vorhaben, welche die Interessen junger Menschen unmittelbar berühren, ist der Jugendgemeinderat anzuhören.
- (6) Über die Arbeit des Jugendgemeinderates wird mindestens einmal im Jahr im Gemeinderat berichtet.
- (7) Bei Bedarf kann die/der Bürgermeister/in zu gemeinsamen Sitzungen von Gemeinderat und Jugendgemeinderat einladen.
- (8) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind ehrenamtlich tätig. Die entsprechenden Vorschriften der GemO finden Anwendung. Insbesondere sind die Mitglieder des Jugendgemeinderates verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei einer Verhinderung ist die/der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle rechtzeitig zu informieren.
- (9) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 6

Sitzungen

- (1) Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch vier Mal pro Jahr. Wünscht dies mindestens ein Drittel der Mitglieder, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind öffentlich.
- (3) Die Einladung erfolgt jedenfalls durch Veröffentlichung im amtlichen Organ der Stadt Maulbronn. Gemäß § 8 dieser Satzung ist Öffentlichkeitsarbeit auch in weiteren Medien möglich und erwünscht.
- (4) Beschlüsse des Jugendgemeinderates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
 - (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Sie wird durch die Stadtverwaltung gefertigt und durch Unterschrift der/des Vorsitzenden genehmigt.

§ 7 Etat

- (1) Dem Jugendgemeinderat steht zur Organisation jugendrelevanter Projekte und Veranstaltungen ein jährliches Budget zur Verfügung, das Bestandteil des Haushaltsplans der Stadt Maulbronn ist.
- (2) Über die Verwendung dieser Mittel befindet der Jugendgemeinderat im Rahmen des rechtlich Zulässigen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen nach Absatz 2 widersprechen, soweit diese rechtswidrig sind. Der Widerspruch hebt in diesem Fall die Beschlüsse des Jugendgemeinderates endgültig auf.
- (4) Die Stadtverwaltung ist für die Kassenführung zuständig.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Beschlüsse des Jugendgemeinderates und Berichte über seine Aktivitäten sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierbei kann und soll die Öffentlichkeitsarbeit auch über digitale und weitere Printmedien neben dem Amtsblatt der Stadt Maulbronn erfolgen.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann sich ein Corporate Design geben, das sich am CD/Logo der Stadt Maulbronn orientieren soll.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Der Jugendgemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Soweit bzw. solange es eine solche JGR-Geschäftsordnung nicht gibt, orientiert er sich an der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Maulbronn, den 13.04.2022

gez.

Andreas Felchle

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Maulbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind

oder - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Änderung § 4 Absatz 2 Satz 3 mit Beschluss des Gemeinderates (Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendgemeinderats Maulbronn) vom 19.07.2023